

Die Hintergrundmusik ist nur dann vom Vertrag erfasst und damit nicht vergütungspflichtig, soweit Sie veranstaltungsbezogen genutzt wird. Hintergrundmusik an Pfarrfesten oder anderen im Vertrag bezeichneten Veranstaltungen kirchlicher Einrichtungen bzw. Pfarreien sind vom Vertrag erfasst. Demgegenüber nicht erfasst ist die Hintergrundmusik, die in Einrichtungen, beispielsweise Einrichtungen der Jugendhilfe, zu den Öffnungszeiten ganztägig gespielt wird. Diese ist nicht veranstaltungsbezogen.

YouTube – Videos und andere Videodarstellungen sind m.E. nicht erfasst. Bei Bilddarstellungen sind die Rechte regelmäßig in anderer Weise betroffen. Für die Musikwiedergabe ist die GEMA verantwortlich, bei Bildern können auch anderer Verwertungsgesellschaften anzufragen sein. Oftmals übernimmt die GEMA aber auch die Wahrnehmung dieser Rechte, so dass die GEMA richtiger Adressat für die weitere Anfrage ist.

Gerne stehe ich aber noch für Rückfragen bzw. zur Vermittlung an die GEMA zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Moormann

Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)
Bernhard Moormann
Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Tel. 0228 / 103-264
Fax 0228 / 103-371
E-Mail: b.moormann@dbk.de
Internet: www.dbk.de